

Gute Gründe für Ihr Engagement in der Stiftergemeinschaft

- Mit Ihrer Unterstiftung können Sie ein persönliches Andenken an Ihre Vorfahren, Ihren Lebenspartner oder sich selbst schaffen.
- Mit Ihrer Unterstiftung können Sie Ihrer Heimat etwas Gutes tun und über Ihr Leben hinaus wirken.
- Mit Ihrer Unterstiftung in der Stiftergemeinschaft können Sie mit den Erträgen aus Ihrem Vermögen eine von Ihnen bestimmte Einrichtung fördern. Dabei müssen Sie sich nicht dauerhaft festlegen, sondern können jederzeit eine andere Einrichtung fördern.
- Mit Ihrer Unterstiftung übernehmen Sie gesellschaftliche Verantwortung und können etwas von dem weitergeben, was Sie selbst im Leben bekommen haben.
- Stiften können Sie entweder anonym oder mit öffentlichem Bekenntnis – das ist Ihre freie Entscheidung.
- Ihre Unterstiftung gilt ewig; viele Stiftungen haben Jahrhunderte überdauert und wirken noch immer.
- Als Stifter werden Sie vom Staat belohnt, denn die Stiftungsbeträge können steuerlich geltend gemacht werden.

Mit Ihrer Unterstiftung können Sie kirchliche Zwecke unterstützen.



Mit Ihrer Unterstiftung können Sie die Bildung unterstützen.



Ihre Region braucht Ihre großzügige Unterstützung

Wenn auch Sie sich mit Ihrer Unterstiftung in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Deggendorf“ engagieren möchten, wenden Sie sich bitte an unsere **Stiftungsexperten**, die ausführliches Informationsmaterial für Sie bereithalten.

Stiftungszuwendungen können steuerlich geltend gemacht werden. Ab einem Betrag von 200 Euro erhöht Ihre Zuwendung das Stiftungsvermögen, soweit sie nicht als Spende gekennzeichnet wurde. Spenden sind in jeder Höhe möglich.

Sparkasse Deggendorf
Oberer Stadtplatz 27
94469 Deggendorf

Telefon 0991 3611-0
Telefax 0991 3611-181
email@sparkassedeggendorf.de
www.sparkassedeggendorf.de

Hinweis: Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Errichtung einer Unterstiftung im Rahmen der Stiftergemeinschaft sind nur die in der Broschüre zur „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Deggendorf – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen“ gemachten Angaben maßgeblich. Herausgeber: DT Deutsche Stiftungstreuhand AG. Druckfehler vorbehalten. Stand: 01.06.2019 Fotografie: Fotografie: Landratsamt Deggendorf, Markt Hengersberg, THD u. a. Design: www.buehring-media.de

Stiftergemeinschaft der Sparkasse Deggendorf

Werte stiften ist einfach.

in Kooperation mit

DT
Deutsche
Stiftungstreuhand

 **Sparkasse
Deggendorf**





Vermögen stiften, Zukunft gestalten

Viele Menschen haben erkannt, wie bedeutsam es in unserer Gesellschaft geworden ist, den Blick nicht mehr nur auf sich selbst, sondern auch auf andere zu richten. Sie zeigen bürgerschaftliches Engagement und setzen sich – wie wir dies als Sparkasse auch tun – nachhaltig für das Gemeinwohl ein. Gerade der Stiftungsgedanke findet aktuell immer mehr Zuspruch. Denn gemeinnützige Stiftungen, die mit den unterschiedlichsten Zweckbestimmungen gegründet werden können, sind wichtige Instrumente zur dauerhaften regionalen Wertschöpfung. Deshalb hat unsere Sparkasse deren Vorzüge in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Deggendorf“ gebündelt und möchte diese auch an Sie weitergeben.

Individuell, steuerlich gefördert und optimal verwaltet, können Sie Mitglied dieser Gemeinschaft werden und dabei im Zusammenwirken mit anderen Förderern nachhaltig und langfristig Gutes tun und Mehrwerte stiften.

Mit nur wenig Aufwand errichtet, wird Ihre persönliche Unterstiftung eine lange, segensreiche Wirkung in unserer Region entfalten. So haben Sie die Möglichkeit, einen Teil dessen, was Ihnen die Gesellschaft in Ihrem Leben gegeben hat, an diese wieder zurückzugeben. Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Ihre Sparkasse Deggendorf

Mit der Stifter- gemeinschaft in der Region wirken

Gemeinsam: Die „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Deggendorf“ bündelt das Wirken vieler Stifter und Spender in unserer Heimat für verschiedenste Zwecke unter einem Dach. Sie haben die Möglichkeit, gemeinnützige Projekte aus unterschiedlichen Bereichen in der Region mit Ihrer persönlichen Unterstiftung oder mit einer Zuwendung zur Erhöhung des Vermögens zu unterstützen.

Individuell: Wenn Sie eine Unterstiftung in der Stiftergemeinschaft errichten, bestimmen Sie individuell die zu fördernde Einrichtung. Das Spektrum reicht von Jugendhilfeeinrichtungen und Sport über Gesundheitswesen und Schulen bis zum Naturschutz. Sie können den Stiftungszweck jederzeit an geänderte Bedingungen anpassen. Die Errichtung Ihrer Unterstiftung in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Deggendorf“ ist durch Ihre Unterschrift ganz einfach möglich, alles andere übernehmen wir gerne für Sie.

Persönlich: Die Unterstiftung kann Ihren Namen tragen oder sie kann über die Namensgebung an bereits verstorbene Angehörige erinnern. Wenn Sie es wünschen, können Sie Ihre Unterstiftung auch persönlich repräsentieren, z. B. bei der Scheckübergabe an die geförderte Einrichtung.



Mit Ihrer Unterstiftung können Sie den Umweltschutz unterstützen.



Mit Ihrer Unterstiftung können Sie die Heimatpflege unterstützen.



Zuwendungs- möglichkeiten und steuerliche Vorteile

Spenden: Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet. Bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich abzugsfähig.

Zuwendung zu Lebzeiten zur Erhöhung des Stiftungsvermögens: Ihre Unterstiftung, die steuerlich als Zustiftung zur bereits bestehenden nicht rechtsfähigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Deggendorf“ geführt wird, erhöht das Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug steht Ihnen auch bei einer rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Stiftung zu. Zusätzlich können Sie einen Betrag in Höhe von 1.000.000 Euro (Ehegatten/Lebenspartner doppelt) für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen. Dieser Betrag kann steuerlich auf bis zu zehn Jahre verteilt werden. Kapitalgesellschaften können den erhöhten Abzugsbetrag nicht in Anspruch nehmen.

Letztwillige Verfügung: Sie können Ihre Zuwendung an die Stiftergemeinschaft in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbsvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

Zuwendung durch Erben: Zuwendung geerbten Vermögens durch die Erben ist möglich. Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlass der Erbschaftsteuer führen. Hierfür wird empfohlen, einen steuerlichen Berater hinzuzuziehen.